

Besoldungsverordnung
Behörden, Kommissionen und Ausschüsse
vom 28. November 2013

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung Gemeinderat
2002	23.05.2002	Inkrafttreten der Verordnung	
2014	03.06.2013	Teilrevision Freigabe zur Vernehmlassung	
2014	15.07.2013	Verabschiedung im Gemeinderat	
2014	28.11.2013	Genehmigung durch Gemeindevers.	

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Unterstellung.....	4
	Besondere Tätigkeiten	4
	Krankheit und Unfall	4
	Berufshaftpflicht.....	4
	Alter, Invalidität und Tod	4
	AHV / IV /EO / ALV / BVG	4
	Teuerungszulagen	4
	Behördenbesoldung	4
	Grundbesoldung	4
	Zusätzliche Besoldung	5
	Entschädigungen auswärtiger Gremien	5
	Auszahlungsmodus.....	5
II.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Indexstand.....	5
	Inkrafttreten	5

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Unterstellung

Dieser Verordnung unterstehen alle Behörden, Kommissionen und Ausschüsse der Politischen Gemeinde Pfungen.

Art. 2

Besondere Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, welche in der Besoldungsverordnung nicht enthalten sind, legt die zuständige Behörde die Besoldung in eigener Kompetenz fest.

A. Versicherungen

Art. 3

Krankheit und Unfall

Die Behörden, Kommissionen und Ausschüsse sind während der Dienstzeit für betriebliche Unfälle versichert (Heilungskosten, Taggeld, Invalidität und Tod). Die Versicherung richtet sich nach dem Unfallversicherungsgesetz.

Art. 4

Berufshaftpflicht

Für Vertrauensschäden und für die Berufshaftpflicht schliesst die Gemeinde auf ihre Kosten Versicherungen ab.

Art. 5

Alter, Invalidität und Tod

Die Versicherung gegen die Folge von Alter, Invalidität und Tod für das Personal richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts, des Berufsvorsorgegesetzes (BVG) und nach dem Vertrag mit der Pensionskasse.

Art. 6

AHV / IV / EO / ALV / BVG

Die Gemeinde bezahlt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AHV / IV / ALV- und die BVG-Beiträge auf den Besoldungen.

B. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 7

Teuerungszulagen

Die in Anhang 1 aufgezählten Entschädigungen und Ansätze werden automatisch nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung angepasst.

Art. 8

Behördenbesoldung

Die Entschädigung an Behörden und Kommissionen setzt sich entweder aus einem Fixum pro Mitglied oder aber aus einer Grundbesoldung pro Mitglied plus einer zusätzlichen Besoldung für die Gesamtbehörde zusammen. Wird der BVG-Mindestlohn eines Empfangenden überschritten, erfolgt ein Anschluss gemäss gültigem Anschlussvertrag und Reglement an die Beamtenversicherungskasse (BVK) des Kantons Zürich.

Art. 9

Grundbesoldung

In der Grundbesoldung sind enthalten:

- Verantwortungsbereich (Ressort)
- Sitzungen inkl. deren Vorbereitung
- Konferenzen und Besprechungen
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Geräte
- Autospesen im Ortsverkehr und sämtliche Telefonspesen

Art. 10

Zusätzliche Besoldung Die Verteilung der zusätzlichen Besoldung liegt in der Kompetenz der einzelnen Behörden.

Art. 11

Entschädigungen auswärtiger Gremien Wird die Teilnahme von Anlässen auswärtiger Gremien wie z.B. Zweckverbänden durch diese vergütet, ist diese Entschädigung an die Gemeindekasse zu übertragen.

Entschädigungen für zusätzliches Engagement, wie z.B. Vorstandstätigkeit oder Einsitz in Projektgruppen, sind von dieser Ablieferungspflicht befreit.

Art. 12

Auszahlungsmodus Die eingesetzten Beträge stellen Jahresbesoldungen inkl. 13. Monatslohn, Ferien und weitere Zulagen dar und sind im Anhang 1 festgelegt. Der Auszahlungsmodus liegt in der Kompetenz der Finanzverwaltung.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Indexstand Sämtliche in dieser Verordnung genannten Zahlen basieren auf dem Stand des Zürcher Index der Konsumentenpreise per Dezember 2013

Art. 14

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2013 auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Alle mit ihr in Widerspruch stehenden kommunalen Verordnungen und Beschlüsse werden damit aufgehoben.

Pfungen, 28. November 2013

Gemeindeversammlung Pfungen

Max Rütimann
Gemeindepräsident

Matthias Küng
Gemeindeschreiber

Anhang I

Besoldungsverordnung

Gemeinderat

Präsidium, Fixum	35'000.00
5 Mitglieder (ohne Schulpräsidium), Fixum je	25'000.00

Schulpflege

Präsidium, Fixum	35'000.00
4 Mitglieder, Fixum je	17'500.00

Sozialbehörde

Präsidium	enthalten in Fixum GR
4 Mitglieder, Fixum je	5'000.00

Rechnungsprüfungskommission

Präsidium, Grundbesoldung	4'300.00
Aktuariat, Grundbesoldung	3'200.00
3 Mitglieder, Grundbesoldung je	2'200.00

Wahlbüro

Mitglieder und Aushilfen	48.00 Fr. / Std.
--------------------------	------------------

Weitere Besoldungen

Bahnspesen nach Beleg	2. Klasse
Autospesen (ohne Ortsverkehr)	Kant. Ansatz
Übrige Spesen	nach Beleg

Festgelegt durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2013

Anhang II

Besoldungsverordnung

Verabschiedung von Behördenmitgliedern

Abschiedsgeschenk	Betrag pro geleistetes Dienstjahr
Gemeinderat	
Präsidium	150.00
Mitglied	100.00
Schulpflege	
Präsidium	150.00
Mitglied	100.00
Sozialbehörde	
Präsidium	150.00
Mitglied	100.00
Rechnungsprüfungskommission	
Präsidium	125.00
Mitglied	75.00
Ständige Kommissionen	
Präsidium	75.00
Mitglied	50.00

Festgelegt durch den Gemeinderat am 14. Juli 2014

Beiträge an die 2. Säule (Pensionskasse BVK)

Personen, welche keine Beiträge an eine BVG-Einrichtung leisten, haben Anspruch auf die Arbeitgeberbeiträge.

Siehe GR-Beschluss Nr. 15 vom 23. März 2015